

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Mittlere und Neuere Geschichte-**

vom 19. Oktober 1982

§ 1 Inhalt des Studiums

- (1) Das Fach Mittlere und Neuere Geschichte beschäftigt sich mit den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bewegungen des Mittelalters und der Neuzeit. Es soll dem Studierenden die inneren Zusammenhänge von Vergangenheit und Gegenwart verdeutlichen und ihm die Fähigkeit zur Erforschung der Geschichte auf Grund kritisch gesichteter Überlieferung vermitteln sowie Voraussetzungen für wissenschaftlich fundierte Arbeit schaffen. Das Fach steht von seiner Tradition her in enger Verbindung mit philologischen Disziplinen, doch erweitern sich seine Quellen auf alle Überreste aus Vergangenheit und Gegenwart, für deren Präparierung teilweise historische Hilfswissenschaften zuständig sind.

- (2) Jeder Studierende muß sich im Hauptstudium selbst Schwerpunkte setzen. Solche Schwerpunkte können beispielsweise erarbeitet werden aus:

Perioden: Mittlere Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Zeitgeschichte.

Räumen: Landesgeschichte, Europäische Geschichte, Amerikanische Geschichte.

Sachgebieten: Verfassungsgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Ideen- und Geistesgeschichte, Geschichte und Theorie der Geschichtswissenschaft.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen benachbarter Disziplinen wird empfohlen, z. B. Alte Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Rechts-, Kirchen-, Kunstgeschichte, Archäologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Geographie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Politische Wissenschaft u. a.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium schließt sich an die Zwischenprüfung an und dauert in der Regel vier Semester. Das neunte Semester ist als

Zeitraum für die Magisterprüfung vorgesehen.

- (2) Das Grundstudium umfaßt:

im Hauptfach 36 SWS,
im Nebenfach 24 SWS.

Die in diesem Rahmen obligatorischen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Zwischenprüfungsordnung.

Das Hauptstudium umfaßt:

im Hauptfach 36 SWS,
im Nebenfach 16 SWS.

Die in diesem Rahmen obligatorischen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus § 4.

- (3) Für die Zulassung zu Hauptseminaren ist die Absolvierung der Zwischenprüfung Voraussetzung. Sprachkenntnisse sind für alle Seminare nach Maßgabe des Seminargegenstandes notwendig.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte ist der Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung der Philosophisch-Historischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung sind vorzulegen:

Hauptfach: drei Hauptseminarscheine, davon je einer in Mittelalterlicher und in Neuerer Geschichte, der dritte wahlweise in Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte.

Nebenfach: je ein Hauptseminarschein in Mittelalterlicher und in Neuerer Geschichte.

- (2) Studenten aus nichteuropäischen Ländern können auf Antrag das Hauptseminar in Mittelalterlicher Geschichte durch ein weiteres Hauptseminar in Neuerer Geschichte ersetzen.

- (3) Die in § 2 Abs. 3 und 4 der Zwischenprüfungsordnung geforderten Sprachkenntnisse sind nachzuweisen, sofern die Zwischenprüfung nicht an der Universität Heidelberg abgelegt wurde.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Dauer der Klausur beträgt im Hauptfach vier, im Nebenfach drei Stunden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird im Hauptfach von zwei Prüfern (je einer für Geschichte des Mittelalters und Geschichte der Neuzeit), im Nebenfach von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsgegenstände, Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfungsgegenstände sollen sich an den Schwerpunkten des Studiums orientieren. Der Kandidat soll in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.
- (2) Magisterarbeit: Das Thema wird von einem der Prüfer aus einem vom Kandidaten vorgeschlagenen Schwerpunkt gestellt.
- (3) Klausur: Aus einem vom Kandidaten im Einvernehmen mit einem der Prüfer gewählten Schwerpunkt werden drei Themen zur Wahl gestellt. Es wird die Interpretation einer historischen Quelle oder die Erläuterung eines historischen Problems gefordert.

(4) Mündliche Prüfung:

Hauptfach: Der Kandidat wählt je zwei Schwerpunkte aus der Mittelalterlichen und der Neueren Geschichte.

Nebenfach: Der Kandidat wählt je einen Schwerpunkt aus der Mittelalterlichen und der Neueren Geschichte.

- (5) Die für Magisterarbeit, Klausur und mündliche Prüfung gewählten Schwerpunkte dürfen nicht identisch sein.

§ 7 Zeugnis

Im Prüfungszeugnis werden auf Antrag die Einzelergebnisse der Magisterarbeit, der Klausur und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfung tritt am 30. September 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454).